

## Mündliche Anfrage

### der Abgeordneten Stange (DIE LINKE)

#### Neue Urteile zur Kindergeldabzweigung in Thüringen

Für ein Kind mit Behinderung kann über das 25. Lebensjahr hinaus Kindergeld bezogen werden, wenn eine vor dem 25. Lebensjahr eingetretene Behinderung Grund dafür ist, dass das Kind seinen Lebensbedarf nicht selbst decken kann.

Durch die Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage "Abzweigung von Kindergeld für erwachsene Kinder mit einer Behinderung" (Drucksache 5/2207) wird deutlich, dass die örtlichen Träger der Sozialhilfe in Thüringen seit mehreren Jahren die Abzweigung des Kindergeldes praktizieren. Dabei stellen die Träger der örtlichen Sozialhilfe bei der für das Kind zuständigen Familienkasse einen Antrag, das Kindergeld von den Eltern abzuzweigen.

Nach den Urteilen des Thüringer Finanzgerichts vom 23. November 2011 (Az: 3 K 309/10, 3 K 481/10, 3 K 465/10) gäbe es eine Vermutung, dass Eltern ihre Einnahmen mindestens in Höhe des Kindergeldes auch zu Gunsten des behinderten Kindes verwenden, so dass eine Abzweigung regelmäßig ausscheide. Eines Nachweises oder einer Glaubhaftmachung des Aufwandes im Einzelnen bedürfe es dann regelmäßig nicht. Nur in begründeten Fällen, z. B. wenn der Kindergeldberechtigte keinen Unterhalt leisten kann und selbst Sozialleistungen erhalte, käme eine Abzweigung weiterhin in Betracht.

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche Auswirkungen haben die o. g. Urteile des Thüringer Finanzgerichts in Bezug auf die Praxis der örtlichen Träger der Sozialhilfe in Thüringen?
2. Sind der Landesregierung Empfehlungen des Thüringer Landesverwaltungsamtes zur Kindergeldabzweigung bekannt und wenn ja, welche Inhalte haben diese Empfehlungen?
3. Beabsichtigt die Landesregierung in Anbetracht der o. g. Urteile des Thüringer Finanzgerichts, Empfehlungen zu geben, von der gegenwärtigen Praxis zur Kindergeldabzweigung durch die örtlichen Träger der Sozialhilfe abzusehen und wie wird dies jeweils begründet?
4. Beabsichtigt die Landesregierung im Rahmen einer Bundesratsinitiative die Ermessensregelung in § 74 Einkommensteuergesetz dahin gehend zu ändern, dass eine Kindergeldabzweigung nur noch in den Fällen möglich wäre, in denen der Kindergeldberechtigte der Unterhaltspflicht nicht nachkommen will und wie wird dies jeweils begründet?

Stange